

REGIERUNGSRAT

29. November 2023

23.262

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jonen) vom 29. August 2023 betreffend Abbau von Bürokratie bei Stellvertretungen von Lehrpersonen; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Pro Jahr kommen über 27'000 Verträge für Stellvertretungsanstellungen für vom Kanton besoldete Lehrpersonen an der Volksschule, Sekundarstufe II sowie Tertiärstufe zustande. Der administrative Aufwand für eine Stellvertretungsanstellung (auch für Einsätze von wenigen Lektionen) ist gleich hoch wie bei einer ordentlichen Anstellung als Lehrperson. Dies, weil im Kanton Aargau in Bezug auf Anstellungsbedingungen, LohnEinstufung, Abrechnung von Sozialleistungen etc. materiell keine Unterschiede bestehen zwischen einer ordentlichen Anstellung als Lehrperson und einer Anstellung als Stellvertretung.

Tabelle 1: Übersicht Anstellungen und Stellvertretungen im ganzen Schuljahr 2022/23:

Anzahl	Personen	Anstellungen als Stellvertreterin/ Stellvertreter
Lehrpersonen nur mit Stellvertretungsanstellungen	1'721	5'593
Lehrpersonen mit Stellvertretungsanstellungen und ordentlichen Anstellungen	6'756	21'558
Lehrpersonen nur mit ordentlichen Anstellungen	7'599	0
Total *	16'076	27'151

* per Stichdatum liegt das Total aller Lehrpersonen im Kanton Aargau bei knapp 14'000. Aufgrund von unterjährigen Ein- und Austritten liegen die insgesamt in einem Schuljahr administrierten Lehrpersonen bei gut 16'000.

Rund 80 % der Stellvertretungsanstellungen werden von Lehrpersonen mit einer ordentlichen Anstellung übernommen. Ein Grossteil dieser Anstellungen erfolgt im Stundenlohn (Anstellungsdauer kürzer als drei Monate).

Der Regierungsrat strebt eine Lösung an, welche Stundenlohnanstellungen von Lehrpersonen mit einer aktiven Anstellung im Monatslohn ohne Ausstellung eines weiteren Vertrags ermöglicht. Dies wird den administrativen Aufwand sowohl für die Schulverwaltungen wie auch für die Lehrpersonen deutlich reduzieren.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Hierfür muss § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211) angepasst werden. Diese Anpassung erfordert eine eingeschränkte Anhörung gemäss §§ 39 und 40 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200).

Die von den Schulverwaltungen für die Administration der Anstellungen der Lehrpersonen verwendete Applikation ALSA ist in der Folge mit einer Funktionalität zu erweitern, die vorhandene aktive Anstellungen erkennt, eine vereinfachte Eingabe der Anstellungsdaten ermöglicht und eine Mitteilung an die Lehrperson generiert. Eine solche Anpassung der Funktionalität kann nicht in wenigen Wochen umgesetzt werden, da sie eine Veränderung im Kern der Applikation erfordert und deshalb bis zur Inbetriebnahme rund ein Jahr dauert. Sie löst entsprechende einmalige IT-Kosten aus.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde eine Verordnungsanpassung mit eingeschränkter Anhörung bedingen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990 [SAR 152.000]).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'062.–.

Regierungsrat Aargau